

Schutzkonzept vor Gewalt und sexualisierter Gewalt des 1. FC Ohmstede 1986 e.V.
(Stand 16.06.2026)

Inhaltsverzeichnis

Begriffsbestimmungen	3
Kultur der Achtsamkeit – 1. FC Ohmstede	3
Verpflichtungen im Rahmen der Sportförderung der Stadt Oldenburg.....	4
Allgemeine Verhaltensregeln	5
1. Schutz in Umkleidesituationen	5
1.1 Nutzung und Verhalten in Umkleiden	5
1.2 Unterstützung bei jüngeren Kindern	5
1.3 Hygiene- und Toilettensituationen	5
2. Regeln für Vereinsveranstaltungen, Fahrten und Auswärtsaktivitäten	6
2.1 Allgemeine Anforderungen	6
2.2 Fahrten und Transport.....	6
2.3 Mannschaftsfahrten und Übernachtungen.....	6
3. Social-Media und digitale Kommunikation.....	7
3.1 Datenschutz und Verantwortlichkeit	7
3.2 Kontakt und Gruppenkommunikation	7
4. Körperkontakt und Hilfestellungen	7
4.1 Grundsätze	7
5. Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen.....	8
5.1 Entscheidungsprozesse	8
5.2 Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen	8
6. Beschwerdeverfahren	8
6.1 Ziele des Beschwerdeverfahrens	8
6.2 Bekanntmachung der Beschwerdewege	8
6.3 Adressaten des Beschwerdeverfahrens	8
6.4 Zuständige Anlaufstellen für Beschwerden.....	9
6.5 Arten von Beschwerden	9
6.6 Bearbeitung von Beschwerden	9
7. Umgang mit Verdacht und Vorfall	10
7.1 Grundsätze	10
7.2 Verfahrensplan bei Verdachtsmomenten oder Vorfällen	10
8. Opfer-, Täter- und Beschuldigtenschutz	11
8.1 Schutz von Betroffenen (Opfern).....	11
8.2 Schutz von Beschuldigten	11
8.3 Schutz vor Täterverhalten / Umgang mit potenziellen Täter:innen.....	12
Schlussbemerkung/Weiterentwicklung.....	12

Anlage:	12
Vorlage Gesprächsprotokoll	13

Präambel und Selbstverständnis des 1. FC Ohmstede

Der 1.FC Ohmstede steht seit seiner Gründung 1986 neben den fußballerischen Aktivitäten für Demokratie, Offenheit und Toleranz innerhalb unserer Gesellschaft. Die fast ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeit in unserem Verein fordert immer wieder von allen Aktiven Anpassungen an die gesellschaftlichen Erfordernisse und Gegebenheiten. Die Entwicklung eines Schutzkonzeptes in Bezug auf „Grenzüberschreitendes Verhalten“ und „Sexualisierte Gewalt“ ist für uns ein absolutes Bedürfnis und dient gleichermaßen als Präventivmaßnahme zum Schutze der für den Verein tätigen Menschen als auch den ihnen anvertrauten Schutzbefohlenen – den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Inhaltlich wird definiert, welches Verhalten der Vorstand und der Verein im sozialen Miteinander erwartet. Im Einzelnen werden die Bereiche *Allgemeine Verhaltensregeln in Umkleidesituationen bzw. Fahrten, Social-Media, Körperkontakt, Abhängigkeiten, Beschwerdeverfahren* und *Umgang mit Verdacht und Vorfall* erläutert.

Dieses Schutzkonzept wird regelmäßig wieder überprüft und ggf. angepasst.

Begriffsbestimmungen

Eine Person erfährt Gewalt, wenn eine andere Person gegen ihren Willen und unter Nutzung von Macht oder Überlegenheit das psychische Wohlbefinden und/oder die körperliche Integrität beeinträchtigt.

Sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn eine Person zu körperlichen oder verbalen sexuellen Handlungen veranlasst wird oder solchen Handlungen ausgesetzt ist. Die Täterperson verletzt dabei die Intimsphäre eines Menschen und nutzt ein Macht-, Abhängigkeits- oder Altersgefälle aus – häufig, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen.

Unterschieden werden folgende Formen von Fehlverhalten und Gewalt:

- Grenzverletzungen: z. B. unangemessenes Näheverhalten, Bloßstellen, Missachtung von Schamgrenzen, unpassende persönliche Fragen
- Übergriffe: massive oder häufige Grenzverletzungen sowie psychische oder körperliche Übergriffe
- Seelische Gewalt: z. B. systematische Erniedrigungen, Anschreien, unangemessen, unbegründete harsche Ansprache, Mobbing – (*Hinweis an Trainer, dass hier besonders Umdeutungen möglich sind*)
- Strafrechtlich relevante Gewalt: u. a. sexuelle Gewalt, Missbrauch oder sexualisierte Handlungen

Alle im Schutzkonzept definierten Verhaltensregeln und Handlungsweisen sind für sämtliche am Vereinsleben beteiligten Personen verbindlich.

Kultur der Achtsamkeit – 1. FC Ohmstede

Der 1. FC Ohmstede fördert aktiv eine Kultur der Achtsamkeit, Sensibilität und gegenseitigen Wertschätzung. Wir achten bewusst auf mögliche Gefährdungen im Sport und schaffen ein Umfeld, in dem Vertrauen, Sicherheit und Respekt selbstverständlich sind. Jegliche Form von Grenzüberschreitung wird konsequent abgelehnt.

Wir stärken alle Spieler:innen darin, aufmerksam zu bleiben, auf ihre Intuition zu hören und persönliche Grenzen wahrzunehmen und zu äußern. Auffälliges, ungewöhnliches oder stark verändertes Verhalten von Kindern oder Jugendlichen wird ernst genommen, beobachtet und bei Bedarf gemeinsam mit der Vertrauensperson oder weiteren fachkundigen Stellen bewertet.

Der Verein toleriert kein sexistisches, diskriminierendes, entwürdigendes oder gewaltförmiges Verhalten – weder verbal, nonverbal noch körperlich – und bezieht aktiv Stellung gegen jegliche Form von Diskriminierung oder Gewalt.

Verpflichtungen im Rahmen der Sportförderung der Stadt Oldenburg

Die Stadt Oldenburg verpflichtet alle geförderten Vereine zur Einhaltung hoher Standards im Kinder- und Jugendschutz. Der 1. FC Ohmstede verpflichtet sich im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Stadt und den für Sportförderung zuständigen Stellen somit diese Vorgaben vollständig einzuhalten und setzt sie verbindlich um.

Erweitertes Führungszeugnis

Alle Trainer:innen, Übungsleiter:innen, Betreuer:innen und Mitglieder des Vorstands müssen alle drei Jahre ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorlegen.

Dies ist Voraussetzung für:

- die Übernahme einer verantwortungsvollen Tätigkeit im Verein
- die Erfüllung der Förderkriterien der Stadt Oldenburg
- einen transparenten und verlässlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Auswahl und Einsatz von Trainer:innen

Trainer:innen werden ausschließlich vom Verein eingesetzt und handeln im Auftrag des 1. FC Ohmstede. Eine Vereinsmitgliedschaft ist verpflichtend. Vor dem Einsatz werden persönliche Eignung, pädagogische Kompetenz, Zuverlässigkeit und relevante Qualifikationen geprüft.

Eine Trainer:innen-Lizenz ist nicht zwingend erforderlich, stellt jedoch einen wichtigen Qualitätsnachweis dar – insbesondere im Hinblick auf Erste-Hilfe-Kenntnisse und sportfachliche Standards. Trainer:innen ohne Lizenz werden vor Beginn ihrer Tätigkeit intensiv durch die zuständigen Obleute befragt und in der Anfangsphase begleitet.

Selbstverpflichtung und Ehrenkodex

Alle Trainer:innen und ehrenamtlich Tätigen unterschreiben einen **Ehrenkodex** und erkennen damit die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes im Verein verbindlich an. Sie verpflichten sich zu einem achtsamen, verantwortungsbewussten und respektvollen Umgang mit allen Spieler:innen und Vereinsmitgliedern.

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Schutz in Umkleidesituationen

1.1 Nutzung und Verhalten in Umkleiden

- Zutrittsberechtigte Personen: Die Umkleidekabinen dürfen ausschließlich von Trainer:innen (für Mannschaftsbesprechungen) sowie von Spieler:innen zum Umziehen genutzt werden. Andere Personen haben keinen Zutritt.
- Anwesenheit von Trainer:innen: Während sich Spieler:innen umziehen, haben Trainer:innen die Umkleiden zu verlassen. Mannschaftsbesprechungen finden erst nach dem Umziehen statt.
- Geschlechtertrennung: Die Nutzung geschlechtergetrennter Umkleiden ist verbindlich.
- Gemischtgeschlechtliche Teams: Für gemischtgeschlechtliche Mannschaften werden in Abstimmung mit den zuständigen Obleuten individuelle, den Rahmenbedingungen angepasste Lösungen festgelegt (z. B. bereits umgezogen erscheinen, zeitlich getrennte Nutzung einer einzelnen Kabine, Ausweichen auf getrennte Räume o. Ä.).
- Handys sind in den Kabinen grundsätzlich ausgeschaltet.
- Trainer:innen duschen nicht gemeinsam mit Jugendmannschaften.
- Duschen ist für Jugendmannschaften intern und freiwillig.
- Trainer:innen vermeiden 1:1-Situationen in uneinsichtigen Bereichen.

1.2 Unterstützung bei jüngeren Kindern

- Hilfen beim Umziehen für Kinder im Grundschulalter oder jünger werden seitens der Trainer:innen auf ein notwendiges Minimum beschränkt und sollen nicht in 1:1-Situationen erfolgen. Dies ist eine Vorgabe des Vorstandes.
- Schuhe können z. B. außerhalb der Umkleiden gebunden werden. Ggf. muss mit den Erziehungsberechtigten geklärt werden, ob und wie Spieler:innen umgezogen zu Trainingseinheiten/Spielen kommen können.
- Generell gilt beim 1.FC Ohmstede, dass (Grundschul-)Kinder sich grundsätzlich selbstständig umziehen; Hilfe erfolgt nur bei ausdrücklichem Bedarf und mit Zustimmung des Kindes. Unterstützung in diesem Sonderfall findet stets transparent und einsehbar statt – niemals allein mit einem Kind – unter Wahrung von Privatsphäre und Vier-Augen-Prinzip. Hilfe erfolgt möglichst geschlechtergleich – bei jüngeren Kindern (Grundschulalter) nur mit besonderer Transparenz und Anwesenheit weiterer Betreuer:innen. Betreuungspersonen kommunizieren ihre Handlungen klar, beschränken Körperkontakt auf das Notwendige und respektieren jederzeit die Grenzen des Kindes. Ein „Nein“ wird ohne Diskussion akzeptiert; körpernahe Hilfestellungen (z.B. Wechsel von Unterwäsche) werden nicht übernommen.

1.3 Hygiene- und Toilettensituationen

- Trainer:innen begleiten Spieler:innen nicht in Toilettenräume.
- Kinder gehen, wenn nötig, gemeinsam auf die Toilette.

2. Regeln für Vereinsveranstaltungen, Fahrten und Auswärtsaktivitäten

2.1 Allgemeine Anforderungen

- Bei allen Aktivitäten gelten die Vorgaben des Jugendschutzgesetzes.
- Bei Vereinsfeiern mit Jugendlichen unter 16 Jahren wird grundsätzlich kein Alkohol ausgeschenkt.
- Verantwortliche müssen jederzeit ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

2.2 Fahrten und Transport

- Für Auswärtsfahrten wird ein zentraler Treffpunkt festgelegt.
- 1:1-Fahrten werden grundsätzlich vermieden.
- In Ausnahmefällen erfolgen Einzelfahrten nur nach vorheriger Absprache mit Erziehungsberechtigten der Kinder und Jugendlichen, bzw. den jeweiligen volljährigen Spieler:innen. Individuelle Absprachen zwischen Eltern (nichtvolljährige Spieler:innen), Spieler:innen (volljährig) und Betreuer:innen sind zwar möglich, sollen aber nicht die Regel sein. Hier ist aber besondere Transparenz notwendig. Bei unvorhersehbaren, einmaligen Situationen genügt eine kurzfristige Klärung mit einer erziehungsberechtigten Person, etwa per WhatsApp, sowie eine Information an die weitere Betreuer:in (Co-Trainer:in/Mannschaftsverantwortliche:r), die Vertrauensperson oder den zuständigen Obmann/Obfrau. Handelt es sich jedoch um planbare oder wiederkehrende Situationen, ist im Vorfeld stets eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, deren Original bei den Trainer:innen verbleibt und deren Kopie an die Schutzbeauftragte übermittelt wird.

2.3 Mannschaftsfahrten und Übernachtungen

- Für jede Fahrt ist das Einverständnis der Eltern einzuholen. Diese muss schriftlich vorliegen und gesammelt in Kopie für jede Mannschaft an die Geschäftsstelle weitergegeben werden.
- Der Vorstand wird über geplante Maßnahmen informiert.
- Mannschaftsfahrten werden von mindestens zwei Personen begleitet.
- Die Begleiteams sollen möglichst paritätisch (geschlechtergerecht) besetzt sein; andernfalls wird dies mit den Erziehungsberechtigten abgestimmt.
- Bei Übernachtungen gilt:
 - Geschlechtergetrennte Unterbringung ist einzuhalten.
 - Begleitpersonen übernachten nicht in gemeinsamen Zimmern mit Schutzbefohlenen.

Der 1. FC Ohmstede verfolgt das Ziel, minderjährige Spieler:innen konsequent vor grenzüberschreitendem Verhalten zu schützen. Minderjährige werden daher niemals losgelöst vom (hier) Sechs-Augen-Prinzip allein im Fahrzeug einer Trainer:in mitfahren und werden nicht allein in private Räumlichkeiten wie Wohnung, Haus, Garten, Boot oder Hütte eingeladen oder dorthin mitgenommen; dies gilt ebenso für Übernachtungen im Rahmen von Mannschaftsfahrten, Spieltagen oder Trainingslagern. Trainer:innen übernachten grundsätzlich nicht gemeinsam mit Spieler:innen in einem Zimmer. Zudem werden mit Spieler:innen keine Geheimnisse geteilt. Alle Absprachen sind so zu gestalten, dass sie offen

kommuniziert werden können und stets hier dem Sechs-Augen-Prinzip entsprechen. Geschenke oder besondere Vergünstigungen für einzelne Spieler:innen dürfen nur nach vorheriger Absprache mit mindestens einer weiteren Trainer:in und der Vertrauensperson erfolgen.

Abweichungen von den Schutzvereinbarungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und müssen mit einer weiteren Trainer:in, der betroffenen Spielerin, bei Minderjährigen auch mit deren Erziehungsberechtigten ggf. mit der Vertrauensperson/Obleuten einvernehmlich getroffen worden sein. Die Gründe sind kritisch zu prüfen, und eine Einvernehmlichkeit aller Beteiligten ist erforderlich. Bei Minderjährigen ist zudem eine schriftliche Bestätigung der Eltern notwendig.

3. Social-Media und digitale Kommunikation

3.1 Datenschutz und Verantwortlichkeit

- Social-Media-Einträge erfolgen ausschließlich im Rahmen des Datenschutzes und der Vorgaben des Ehrenkodex.

3.2 Kontakt und Gruppenkommunikation

- Für Gruppen mit Kindern unter 14 Jahren erfolgt die digitale Kommunikation unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.
- Social-Media Plattformen und Messengerdienste sollen nicht für 1:1 Kommunikation zwischen Verantwortlichen und Schutzbefohlenen genutzt werden. Organisatorische Absprachen sollen über die allgemeinen Mannschaftskanäle erfolgen (Krankmeldungen, Verspätungsmeldungen etc.) – (Transparenzgebot: Trainer:innen sollten bei direkter 1:1-Kommunikation mit Schutzbefohlenen über Social-Media-Kanäle besondere Vorsicht walten lassen, da solche privaten digitalen Räume leicht zu Missverständnissen, Vertrauensmissbrauch oder grenzüberschreitendem Verhalten führen können. Zudem fehlt häufig Transparenz gegenüber Eltern, Betreuer:innen/Co-Trainer:innen oder dem Verein, was das Risiko für unbeabsichtigte Abhängigkeiten oder unprofessionelle Nähe erhöht. Daher sollten klare Kommunikationswege, dokumentierte Kanäle und transparente Regeln eingehalten werden, um den Schutz aller Beteiligten zu gewährleisten.!)

4. Körperkontakt und Hilfestellungen

4.1 Grundsätze

- Körperkontakt ist nur im gegenseitigen Einverständnis zulässig, wobei auch nonverbale Signale beachtet werden müssen.
- Erklärungen des Vorgehens und explizite Einverständnisfragen sind Voraussetzung für jede Hilfestellung (z. B. sporttechnische Unterstützung, Korrekturhaltungen).
- Ein „Nein“ wird ohne Diskussion akzeptiert; körpernahe Hilfestellungen werden nicht vorgenommen.

5. Umgang mit Abhängigkeitsverhältnissen

5.1 Entscheidungsprozesse

- Entscheidungen durch Trainer:innen, Betreuer:innen und Vereinsverantwortliche erfolgen auf Basis sportlicher Einschätzungen im Einklang mit Vereinssatzung, dem Ehrenkodex und der Fair-Play-Prinzipien.

5.2 Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen

- Verstöße gegen dieses Rahmenkonzept werden vom Vorstand überprüft.
- Der Vorstand ergreift angemessene Maßnahmen, die von pädagogischen Gesprächen bis zu disziplinarischen und vereinsrechtlichen Entscheidungen reichen können.

6. Beschwerdeverfahren

6.1 Ziele des Beschwerdeverfahrens

- Transparenz: Alle Personen im Vereinskontext sollen wissen, wie und wo Beschwerden eingereicht werden können.
- Weiterentwicklung: Beschwerden dienen der Qualitätsverbesserung und Prävention.
- Klärung: Anliegen werden sachlich aufgearbeitet und nachvollziehbar beantwortet.

6.2 Bekanntmachung der Beschwerdewege

- Rechtzeitig zum Saisonstart wird in allen Teams auf die zentrale Mailadresse der Vertrauenspersonen hingewiesen.
- Die Beschwerdeadresse wird über alle verfügbaren Kommunikationswege veröffentlicht:
 - Homepage
 - Vereinsverteiler
 - Schaukästen
 - Mitgliederversammlung / Hauptversammlung

6.3 Adressaten des Beschwerdeverfahrens

- Eltern
- Spieler:innen
- Trainer:innen
- Außenstehende (z. B. Zuschauer:innen, Kooperationspartner)

6.4 Zuständige Anlaufstellen für Beschwerden

- Vertrauenspersonen des Vereins
- Vorstand
- Obleute
- Externe Stellen: Stadt Oldenburg, Polizei

6.5 Arten von Beschwerden

- Beschwerden können eingehen über:
 - Mail (bevorzugt, ermöglicht Dokumentation)
 - Persönliches Gespräch
 - Telefon (mit schriftlicher Notiz)
 - Social Media nur vereinsintern, nicht öffentlich

6.6 Bearbeitung von Beschwerden

1. Eingang bestätigen:
 - Zeitnahe kurze Rückmeldung („Wir haben Ihre Nachricht erhalten, melden uns zeitnah mit einer Einschätzung.“).
2. Sichtung des Anliegens:
 - Klärung durch Vertrauenspersonen oder Weitergabe an zuständige Instanzen.
3. Dokumentation:
 - Schriftlich per Mail oder mit standardisiertem Dokumentationsbogen (W-Fragen: Wer? Was? Wann? Wo? Wie? Wer hat es beobachtet?).
 - Telefonische Hinweise werden ebenfalls schriftlich festgehalten.
 - Rückmeldungen werden datiert und nachvollziehbar archiviert.
4. Bearbeitung / Klärung / Weiterleitung:
 - Je nach Inhalt direkte Klärung durch Vertrauensperson oder Weitergabe an zweite Vertrauenspersonen oder externe Stellen (Fachberatung).
 - Klärung inwieweit der Vorstand informiert werden müsste.
5. Rückmeldung an Beschwerdeführende:
 - Transparent, wertschätzend, fristnah.
 - So detailliert wie möglich, unter Wahrung des Datenschutzes und der Anonymität anderer Beteiligter.

7. Umgang mit Verdacht und Vorfall

7.1 Grundsätze

- Schutz vor Gewalt hat oberste Priorität.
- Betroffene stehen stets im Mittelpunkt aller Überlegungen.
- Alle Schritte sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- Schweigepflicht und Datenschutz sind strikt einzuhalten.
- Sorgfalt, Sachlichkeit und Ruhe bestimmen das Vorgehen.

7.2 Verfahrensplan bei Verdachtsmomenten oder Vorfällen

- Entgegennahme der Meldung (Mail, persönlich, Telefon, interne Social-Media-Nachricht). Vertraulichkeit an erster Stelle – Alle Angaben werden nur an notwendige Stellen weitergegeben oder mit notwendigen Personen besprochen (Need-to-know-Prinzip)!
- Weiterleitung / Kontaktvermittlung:
 - Hinweisgebende Person kann direkt an die Vertrauensperson verwiesen werden.
 - Auf Wunsch: Kontaktherstellung durch Verantwortliche.
- Dokumentation:
 - Erfassung über standardisierten Dokumentationsbogen (z. B. LSB-Vorlage).
- Erste Rückmeldung an meldende Person:
 - „Vielen Dank für Ihren Hinweis. Wir kümmern uns zeitnah und halten Sie informiert.“
- Prüfen: Wer? Wen? Was?
 - Konkrete Fakten klären, ohne eigene Ermittlungen durchzuführen.
- Gefahr im Verzug?
 - Unverzügliche Schutzmaßnahmen einleiten (z. B. räumliche Trennung, vorläufige Maßnahmen).
- Einbindung von Fachberatung:
 - Kontakt zu spezialisierten Fachberatungsstellen herstellen.
- Wahrung der Fürsorgepflicht:
 - Schutz der Betroffenen, Schutz der beschuldigten Person vor Vorverurteilung, Wahrung von Anonymität und Vertraulichkeit.
- Klare sachliche Kommunikation:
 - Keine Spekulationen, keine Schuldzuweisungen, keine eigenständige Aufklärung.

- Aufarbeitung: Nach Abschluss des Verfahrens interne Reflexion zur Verbesserung von Strukturen und Prävention.

8. Opfer-, Täter- und Beschuldigtenschutz

Dieser Block ergänzt das Schutzkonzept um klare Vorgaben zum Umgang mit Betroffenen, Beschuldigten und potenziellen Täter:innen innerhalb des Vereins. **Vertraulichkeit an erster Stelle – Alle Angaben werden nur an notwendige Stellen weitergegeben oder mit notwendigen Personen besprochen (Need-to-know-Prinzip (s.7.2))!**

8.1 Schutz von Betroffenen (Opfern)

- Unmittelbarer Schutz:
 - Betroffene Personen werden aus potenziell belastenden oder gefährlichen Situationen herausgenommen.
- Vertraulichkeit:
 - Hinweis an Betroffene, dass Angaben nur an notwendige Stellen weitergegeben werden.
- Ruhige, wertschätzende Begleitung:
 - Keine übereilten Handlungen, keine Schuldzuweisungen, kein Drängen zur Aussage.
- Bedarfsorientierte Unterstützung:
 - Klärung: Was braucht die betroffene Person jetzt?
 - Unterstützung durch Vertrauenspersonen, ggf. Fachberatung, Eltern.
- Rahmen klein halten:
 - Nur wenige, geschulte Personen sind einbezogen.
- Transparenz im Verfahren:
 - Die betroffene Person erhält verständliche Informationen über nächste Schritte.
- Schweigepflicht:
 - Schutz der Identität und Privatsphäre.

8.2 Schutz von Beschuldigten

- Keine Vorverurteilung:
 - Verdachtsfälle sind keine Beweise. Die Unschuldsvermutung gilt.
- Wahrung der Persönlichkeitsrechte:
 - Informationen werden vertraulich behandelt. (s.o)

- Klare Kommunikation:
 - Beschuldigte werden informiert, sobald dies ohne Gefährdung der Betroffenen möglich ist.
- Unterstützung sicherstellen:
 - Auch beschuldigte Personen haben Anspruch auf Beratung, Begleitung und faire Behandlung.
- Sachorientiertes Verfahren:
 - Entscheidungen beruhen auf dokumentierten Fakten und erfolgen im Team mit Fachberatung und falls notwendig dem Vorstand.

8.3 Schutz vor Täterverhalten / Umgang mit potenziellen Täter:innen

- Konsequentes Handeln bei Gefährdung:
 - Bei dringendem Verdacht oder Gefahr im Verzug werden Schutzmaßnahmen sofort umgesetzt (z. B. Freistellung, Betretungsverbot, Kontaktbeschränkungen).
- Mögliche vorbeugende Strukturmaßnahmen:
 - Keine 1:1-Situationen
 - Transparente Kommunikationswege
 - Einhaltung des Ehrenkodex
 - Geschlechterparitätische Betreuung
- Aufarbeitung:
 - Analyse struktureller Faktoren, die Täterverhalten begünstigen könnten.
- Eigenständige Ermittlungen finden nicht statt:
 - Strafrechtliche Aspekte werden ausschließlich von Polizei oder Jugendamt geklärt.

Schlussbemerkung/Weiterentwicklung

Dieses Rahmenkonzept und die Kodexe bilden eine verbindliche Grundlage und Einheit für das Handeln im gesamten Verein. Diese wird regelmäßig überprüft, weiterentwickelt und vom Vorstand verabschiedet. Alle im Verein tätigen Personen verpflichten sich zur Einhaltung sowie zur aktiven Förderung eines sicheren und respektvollen Miteinanders.

Anlage:

LSB-Dokumentationsbogen (Vorlage Gesprächsprotokoll)

Ehrenkodex Trainer:innen

Ehrenkodex Spieler:innen (Version für ältere und jüngere Spieler:innen)

Vorlage Gesprächsprotokoll

Zur Aufnahme und Archivierung einer telefonischen oder schriftlichen Meldung zu einem Verdacht/Vorfall im Feld sexualisierter Gewalt im Sport

Hinweise:

- Die meldende Person sollte entlastet werden („Wir nehmen Sie Ernst!“, „Wir gehen dem nach.“).
- Das Protokoll sollte während eines Telefonats handschriftlich und nicht per Tastatur ausgefüllt werden, um Störungen zu vermeiden.
- Bei Gesprächen mit direkt von sexualisierter Gewalt betroffenen Personen über deren konkrete Erfahrungen, sollte vor allen Dingen zugehört und zur Kenntnis genommen werden. So kann eine ungewollte suggestive Beeinflussung der/des Betroffenen, die ggf. die Beweiskraft der Aussage im Strafprozess mindert, vermieden werden.

Übersicht zu den Fragen:

- Wer hat sich wie gemeldet?
- Was ist der Grund der Meldung?
- Wer wird als Täter/-in verdächtigt?
- Wer ist betroffen?
- Was wurde bereits unternommen?
- Wie wird verblieben?

Datum: _____

Uhrzeit: _____

Wer hat sich wie gemeldet?

Name:

Verband/Verein:

Funktion:

Kontakt (Telefon, E-Mail):

Was ist der Grund der Meldung?

Welche Situation liegt vor? Sachliche Angaben ohne Interpretation einfordern!
Was? Wann? Wo?

Wer wird als Täter/-in verdächtigt?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum/zur Betroffenen:

Wer ist betroffen?

Alter:

Geschlecht:

Funktion:

Beziehung zum Täter/zur Täterin:

Was wurde bereits unternommen?

Wer wurde bereits informiert?

Wurden schon andere Schritte der Intervention gegangen?

Wie wird verblieben?

Welche weiteren Schritte sollen vereinbart werden?

Sollen wir uns noch einmal melden?